

Preisblatt Aushilfsenergie

gültig ab 01.01.2019



Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der mittels registrierender ¼ h Leistungsmessung gemessenen elektrischen Energie gilt bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie. Die Versorgung mit Aushilfsenergie endet nach Ablauf von 3 Monaten und ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich kündbar. Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich in Rechnung gestellt. Gerät der Kunde mit der Zahlung länger als drei Werktagen nach Fälligkeit in Verzug, wird die Belieferung eingestellt.

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise.

Lieferkonditionen	
HT- Arbeitspreis	7,90 ct/kWh
NT-Arbeitspreis	7,90 ct/kWh
Grundpreis	50,00 €/Monat
Netzentgelte	
+ Netzentgelt, ggf. einschließlich der Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	gemäß gültigem Preisblatt des für die Entnahmestelle zuständigen Netzbetreibers (falls kein separater Netznutzungsvertrag besteht)
Blindarbeitspreis	gemäß abgerechnetem Entgelt des für die Entnahmestelle zuständigen Netzbetreibers (derzeit 1,02 ct/kvarh)
Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen	
+ KWK-Umlage	gemäß Veröffentlichung ¹⁾
+ §19-Umlage	gemäß Veröffentlichung ²⁾
+ Offshore-Netzumlage	gemäß Veröffentlichung ³⁾
+ AbLaV-Umlage	gemäß Veröffentlichung ⁴⁾
+ EEG-Umlage	gemäß Veröffentlichung ⁵⁾
+ Konzessionsabgabe	gemäß Konzessionsabgabenverordnung
+ Stromsteuer	gemäß Stromsteuergesetz (derzeit 2,05 ct/kWh)
+ Umsatzsteuer	In der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19%)

Als HT-Zeit gilt Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

Als NT-Zeit gilt die übrige Zeit einschließlich der in Sachsen geltenden gesetzlichen Feiertage.

Netzentgelte, Abgaben, Steuern, gesetzliche Umlagen

Die Preise der Stromlieferung erhöhen sich um die Kosten für die Netznutzung, Steuern, Abgaben und gesetzlichen Umlagen und werden 1:1 an den Kunden weiterberechnet. Bei Inkrafttreten weiterer oder Wegfall bestehender Steuern, Abgaben oder staatlich induzierter Umlagen sowie Aufschläge mit Einfluss auf den Strompreis kommen diese als neue Preisbestandteile hinzu beziehungsweise entfallen entsprechend der tatsächlich eingetretenen Be- oder Entlastung, sofern die Weitergabe an den Endkunden zulässig ist.

StromGVV

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen der StromGVV und deren Anwendung. Die StromGVV wird dem Kunden mit Auftragserteilung zugesendet.

¹⁾ www.netztransparenz.de (in 2019: für alle kWh: 0,280 ct/kWh)

²⁾ www.netztransparenz.de (in 2019: <1.000.000 kWh/a: 0,305 ct/kWh, für alle weiteren kWh: 0,050 ct/kWh)

³⁾ www.netztransparenz.de (in 2019: für alle kWh: 0,416 ct/kWh)

⁴⁾ www.netztransparenz.de (in 2019: für alle kWh: 0,005 ct/kWh)

⁵⁾ www.netztransparenz.de (in 2019: für alle kWh: 6,405 ct/kWh)